

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 18 (1935)
Heft: 17

Artikel: [s.n.]
Autor: Croce, Benedetto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. und 15. jeden Monats

Sekretariat der F. V. S. Bern, Gutenbergstr. 13 Telefonanruf 28.663 Telegrammadresse: Freidenker Bern	Der Katholizismus darf als Ur- und Vorbild aller übrigen Gegner des freiheitlichen Gedankens gelten. <p style="text-align: right;">Benedetto Croce.</p>	Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—) Sämtliche Mutationen bezügl. des Abonnements, Bestellungen etc. sind zu richten Transitfach 541, Bern
INHALT: Ein Streitgespräch über Staat und Kirche. — Nationalkongress der französischen Freidenker. — Die Religion der Erneuerer. — Literatur: Dr. L. H. Skrbensky, «Die Kirche segnet den Eidbruch», Neuerscheinungen. — Humoristische Ecke. — Aktuelles in der Rubrik «Verschiedenes».		

Ein Streitgespräch über Staat und Kirche.

Mitgeteilt von Dr. Leo-Heinrich Skrbensky, Aussig.

Vorbemerkung. Als der in Rom heute einflussreichste, massgebende Dogmatiker und Fundamentaltheologe gilt Pater Reginald Garrigou-Lagrange, Priester des Dominikanerordens und Professor an einer päpstlichen Lehranstalt in der Vatikanstadt. In einem seiner lateinisch geschriebenen Werke, «*De revelatione*» (Von der Offenbarung), 3. Auflage, Paris 1926, verfiert er im letzten Kapitel (S. 593 ff.) die Behauptung, dass jeder einzelne Mensch die Pflicht habe, die von der katholischen Kirche dargebotene göttliche Offenbarung anzunehmen, d. h. katholisch zu werden; und wie jeder Einzelne, so habe der Staat (*auctoritas civilis*) als solcher die gleiche Pflicht. Konkret seien die Pflichten des Staates gegenüber der katholischen Kirche dreifach: er dürfe nichts gegen sie unternehmen; er habe sie zu verteidigen; er habe sie zu hegen und zu pflegen (*fovere*). Im Anschluss hieran setzt der Verf. sich mit zwölf Einwänden gegen diese Ansprüche auseinander, wobei jeweils der *objectio* die *responsio* sich anschliesst. In der folgenden Uebersetzung dieses streng nach den Regeln scholastischer Disputation aufgebauten Gesprächs sind zur bessern Uebersicht die Rollen verteilt: an die Stelle des «Einwands» tritt «der Gegner», an die Stelle der «Antwort» «der Pater». Der wiedergegebene Abschnitt darf als ein offizieller theologischer Kommentar zu den päpstlichen Lehren über das Verhältnis von Kirche und Staat gelten und wird hiermit allen jenen zur Kenntnisnahme empfohlen, die vermeinen, die katholische Kirche könne sich «entpolitisieren», ohne an die Grundlagen ihrer eigenen Lehre zu rühren.¹⁾

Der Gegner: Wem über die Offenbarung ein Urteil nicht zusteht, der ist nicht verpflichtet sie anzuerkennen. Nun aber steht der Staatsgewalt ein Urteil über die Tatsache der Offenbarung wie über sonstige Dinge, die auf die Religion Bezug haben, nicht zu, sondern einzig und allein über dasjenige, was auf das zeitliche Wohl sich richtet. Also [ist die Staatsgewalt nicht verpflichtet, eine Offenbarung anzuerkennen].

¹⁾ Man hat also nicht die Möglichkeit, den «religiösen Katholizismus» zuzulassen und zugleich den «politischen Katholizismus» abzulehnen; sondern wer konfessionelle Politik und politisierende Konfessionen nicht brauchen kann, der kann nicht anders, als den Katholizismus schlechthin ablehnen.

Der Pater: Dazu, dass die Staatsgewalt zur Annahme der göttlichen Offenbarung gehalten sei, ist nicht erfordert, dass sie autoritativ²⁾ urteilen könne über die Tatsache der Offenbarung und über Dinge der Religion. Vielmehr reicht es hin, dass sie über die Gründe ihrer Glaubwürdigkeit urteile nach Massgabe der allgemeinen Auffassung, und über die Glaubenswahrheiten in dem Sinne, in welchem die Gläubigen urteilen. Lässt doch der Staat im Sinne der herrschenden Auffassung auch die Wahrheiten der natürlichen Ethik gelten, so die sittliche Verpflichtung, den freien Willen, die Verantwortlichkeit, das Eigentumsrecht, wengleich manche Philosophen diese Wahrheiten theoretisch bestreiten.

Der Gegner: Der Staat darf nichts gegen das Gewissen seiner Untertanen anordnen. Nun aber ist die Setzung eines religiösen Aktes gegen das Gewissen jener Bürger, welche das Dasein Gottes leugnen. Also darf der Staat, seine Bürger niemals zu irgendwelchen religiösen Handlungen zwingen, z. B. zum Schwure vor Gericht.

Der Pater: Der Staat darf nichts gegen ein richtiges und sicheres Gewissen befehlen, zugeben; — gegen ein irriges und verkümmertes Gewissen darf er es gar wohl. Gibt es doch Menschen, die die schwersten Verbrechen für erlaubt halten. Wie also Menschen, welche das Eigentumsrecht nicht anerkennen, gezwungen werden dürfen, sich so zu verhalten, als erkannten sie es an, so kann und muss der Staat nicht bloss alles verhindern, was gegen das Naturrecht und wider Gott ist, sondern er kann und muss auch seine Bürger zwingen zu religiösen Handlungen, deren Unterlassung einer Missachtung der Religion gleichkäme, also z. B. zum Schwure vor Gericht.

Der Gegner: Aber eine Gewalt, deren nächstes Ziel das zeitliche und äussere Wohl ist, hat sich um das innere Verhalten nicht zu kümmern. Nun aber ist das religiöse Verhalten ein inneres Verhalten. Also [hat die Staatsgewalt sich um das religiöse Verhalten der Bürger nicht zu kümmern].

Der Pater: Ich unterscheide zum Obersatze: Würde das zeitliche Wohl nicht wesentlich untergeordnet sein dem geistlichen Wohle, wäre er zugegeben; da dem nicht so ist, leugne

²⁾ Die Sperrungen (mit ganz wenigen Ausnahmen) von mir. Der Uebersetzer.